
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.07.1998

3. Instanz

Datum	25.11.1999
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juli 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU). Vorrangig ist zu prüfen, ob der angefochtene Beschluss unter Verstoß gegen [§ 153 Abs 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zustande gekommen ist.

Der 1935 im ehemaligen Jugoslawien geborene Kläger war in der Bundesrepublik Deutschland von 1961 bis März 1984 als Bauarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Ab September 1984 war er arbeitslos gemeldet und von Dezember 1985 bis Juli 1986 arbeitsunfähig krank.

Ein vom Kläger im April 1986 gestellter Rentenanspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid

der beigeladenen Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz vom 9. April 1987, Urteil des Sozialgerichts (SG) Landshut vom 19. Juli 1989). Seine beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung nahm der Klager in der mandlichen Verhandlung am 28. Januar 1993 zurck. Gleichzeitig stellte er einen neuen Antrag auf Gewahrung von BU/EU-Rente. Diesen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Juli 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1994 ab, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fur eine Rentenleistung fehlten. Dagegen erhob der wieder in Bosnien wohnende Klager beim SG Frankfurt am Main Klage, die durch Urteil vom 27. Oktober 1997 abgewiesen wurde. Das vom Klager angerufene Hessische LSG erteilte ihm mit Schreiben vom 28. Mai 1998 folgenden Hinweis: Der Senat beabsichtige, den Rechtsstreit durch Beschluss ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter zu entscheiden. Es bestehe Gelegenheit, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen bis zum 4. Juli 1998. Dazu auerte sich der Klager nicht. Durch Beschluss vom 14. Juli 1998 wies das LSG sodann die Berufung des Klagers im wesentlichen mit folgender Begrundung zurck:

Ein Versicherungsfall der BU oder EU sei beim Klager nicht vor der Berufungsacknahme im Januar 1993 eingetreten, da dieser auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei, wo er nach dem vorliegenden Gutachten noch habe vollschichtig tchtig sein knnen. Wenn unterstellt werde, der Versicherungsfall sei im Anschlu an die Berufungsacknahme eingetreten, habe der Klager in dem mageblichen Fnfjahreszeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalls keine drei Jahre mit Pflichtbeitrgen aufzuweisen. Denn er habe den letzten Pflichtbeitrag bereits im Mrz 1984 geleistet. Eine Minderung seiner Erwerbsfhigkeit sei auch nicht aufgrund eines Tatbestandes eingetreten, durch den die Wartezeit als vorzeitig erfllt gelte. Ebenso wenig knne der Klager seinen Anspruch auf die [S 240, 241](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sttzen. Denn bei ihm lngen von Januar 1984 bis Januar 1993 nicht durchgehend Anwartschaftserhaltungszeiten vor. Eine nachtrgliche Beitragszahlung fur die nicht belegten Zeitrume sei nicht zulssig.

Mit seiner vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rgt der Klager eine Verletzung des rechtlichen Gehrs iS von [Art 103 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG), [S 62, 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#). Dazu trgt er insbesondere vor: Die Anhrungsmitteilung der Beklagten vom 28. Mai 1998 habe nicht den Anforderungen des [S 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) gengt. Aus ihr sei fur ihn nicht erkennbar gewesen, ob die Vorinstanz die Berufung nach dem damaligen Sach- und Streitstand fur begrndet oder fur unbegrndet gehalten habe. Htte das LSG angekndigt, da es die Berufung als unbegrndet zurckweisen werde, htte er versucht, der drohenden Berufungszurckweisung durch weiteren Sachvortrag entgegenzutreten. Insbesondere htte er geltend gemacht: Er sei bereits am 8. April 1986 erwerbsunfhig gewesen. Demnach htte sein am 28. Januar 1993 vor dem Bayerischen LSG gestellter Antrag als Zugunstenantrag iS von [S 44 Abs 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgefat werden mssen. Schlielich habe bei ihm in der von der Beklagten angenommenen "Lckenzeit" von Mrz bis September 1984 der Tatbestand der Arbeitsunfhigkeit vorgelegen, fur dessen Bercksichtigung er sich nicht in der

Bundesrepublik Deutschland habe aufhalten müssen. Außerdem sei auch kein Leistungsbezug erforderlich gewesen. Ein derartiges Vorbringen hätte das LSG wahrscheinlich zu einer weiteren Sachaufklärung veranlaßt, was wiederum zu einer für ihn günstigen Entscheidung geführt hätte.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
den Beschluss des Hessischen LSG vom 14. Juli 1998 sowie das Urteil des SG Frankfurt am Main vom 27. Oktober 1997 aufzuheben und die Beklagte –
hilfsweise die Beigeladene – unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Juli 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1994 zu verurteilen, ihm Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU zu gewähren.

Die Beklagte hat mitgeteilt, sie wolle sich nicht gegen die Ausführungen des Klägers wenden.

Die Beigeladene hat angegeben, es sei derzeit eine Überlegung zum Revisionsvorbringen nicht beabsichtigt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz, weil das Berufungsverfahren an einem vom Kläger ordnungsgemäß gerügten Verfahrensmangel leidet, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (vgl. [Â§ 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Das LSG hat [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) verletzt, indem es die Berufung durch Beschluss zurückgewiesen hat, ohne den Kläger vorher angemessen zu hören.

Nach [Â§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) kann das LSG, außer in den Fällen des [Â§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG](#) (Rechtsmittel gegen einen Gerichtsbescheid), die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. [Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) bestimmt dazu, daß die Beteiligten vorher zu hören sind. Diese Anhörungspflicht gebietet es, daß der Berufungskläger zunächst über die Absicht des Gerichts informiert wird, ohne mündliche Verhandlung im Beschlussverfahren zu seinen Ungunsten zu entscheiden (ebenso zur gleichlautenden Regelung des [Â§ 130a iVm Â§ 125 Abs 2 Satz 2](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO): BVerwG Buchholz 310 Â§ 130a Nr 10). Durch den nach [Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) gebotenen Hinweis auf das Beschlussverfahren wird den Beteiligten mit anderen Worten deutlich gemacht, daß der Senat die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (so Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 16. März 1994 – [9 BV 151/93](#) – in HVBG-INFO 1994, 2082; allgemein dazu auch BSG [SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 7](#)).

Diesen Anforderungen wird die Anhängungsmitteilung des LSG vom 28. Mai 1998 nicht gerecht. Ihr fehlt insbesondere ein Hinweis darauf, daß die Berufung für unbegründet gehalten werde, also eine Entscheidung zu Ungunsten des Klägers beabsichtigt sei. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Mangel; denn eine derartige Information über die fehlende Erfolgsaussicht seines Rechtsmittels kann einen Berufungskläger ggf zu weiterem sachdienlichen Vorbringen veranlassen. Davon ist nach der Revisionsbegründung auch im vorliegenden Fall auszugehen.

Auf diesem Verfahrensmangel kann der angefochtene Beschluss auch beruhen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß sich das LSG durch ergänzende Darlegungen des Klägers zu weiteren Ermittlungen hätte bewegen lassen, was wiederum zu einer für diesen günstigen Entscheidung hätte führen können. Immerhin erscheint es als möglich, daß während der bis jetzt für die Zeit von April bis August 1984 angenommenen "Belegungsücke" eine rentenrechtlich zu berücksichtigende Arbeitsunfähigkeit des Klägers vorgelegen hat.

Da der berufsgerichtliche Verfahrensmangel im Revisionsverfahren wegen der hier fehlenden Möglichkeit einer ergänzenden Sachaufklärung (vgl [Â§ 163 SGG](#)) nicht geheilt werden kann, ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache gemäß [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Dieses Gericht wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024